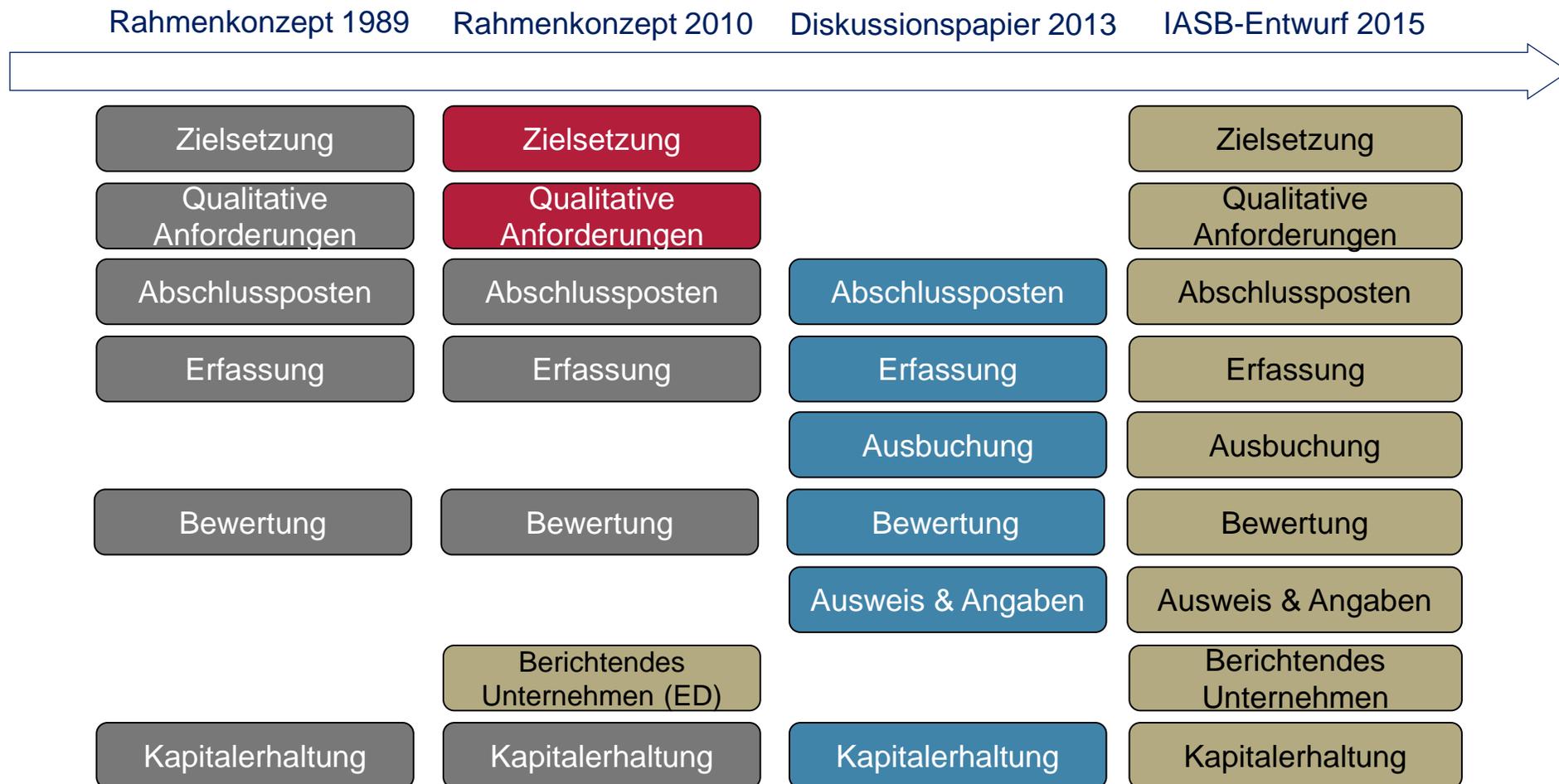


IASB ED 2015/3 Rahmenkonzept für Finanzberichterstattung

Gemeinsame Öffentliche Diskussion

Frankfurt am Main, 14. September 2015

Entwicklung des Rahmenkonzepts

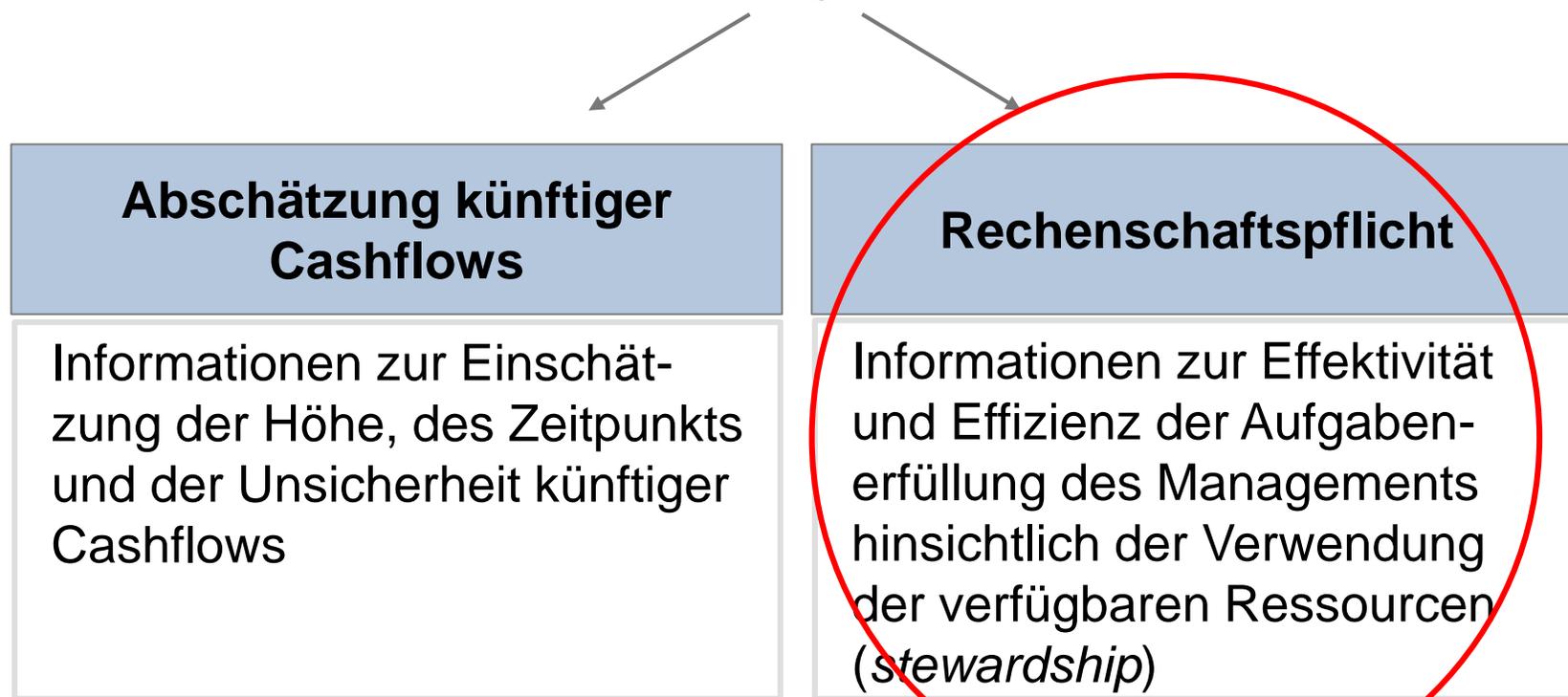


Themen der Diskussion

1. Grundkonzepte (Übernahme bisheriger Teile des Rahmenkonzepts)
 - CF Kapitel 1: Die Zielsetzung der Rechnungslegung für allgemeine Zwecke
 - CF Kapitel 2: Qualitative Anforderungen an nützliche Finanzinformationen
 - CF Kapitel 8: Kapitalerhaltungskonzepte
2. Bilanzansatz und Bewertung
 - CF Kapitel 4: Abschlussposten
 - CF Kapitel 5: Erfassung und Ausbuchung von Abschlussposten
 - CF Kapitel 6: Bewertung
3. Berichtendes Unternehmen, Darstellung und Angaben
 - CF Kapitel 7: Ausweis und Angaben
 - CF Kapitel 3: Abschluss und Berichtendes Unternehmen
4. Sonstiges

Zielsetzung der Rechnungslegung (Kapitel 1)

Die Zielsetzung der **Finanzberichterstattung für allgemeine Zwecke** ist die Bereitstellung nützlicher Informationen



Stärkere Betonung der Rechenschaftspflicht

- Charakterisierung als „Information, wie effizient und effektiv das Management seine Verantwortung über die Verwendung der Ressourcen des Unternehmens wahrgenommen hat“
 - Prognose für künftige Wahrnehmung seiner Verantwortung und damit Prognose künftiger Cashflows
 - Information bestehender Kapitalgeber, die Stimmrechte ausüben oder auf andere Weise Managemententscheidungen beeinflussen
- ED betont nun Rechenschaftspflicht mehrfach innerhalb der Entscheidungsnützlichkeit
- Aber: Keine Absicht, Rechenschaftspflicht zu eigenständiger Zielsetzung neben Entscheidungsnützlichkeit zu erheben

Stärkere Betonung der Rechenschaftspflicht

Vorläufige Position des AFRAC

- Positiv, dass IASB diesen Punkt aufgenommen hat
- Problem: IASB nimmt weiterhin an, dass Rechenschaftspflicht Teilziel von Entscheidungsnützlichkeit ist und beide Ziele nicht konkurrieren (anerkennt aber kleine Unterschiede bei Wichtigkeit von Angaben)
- AFRAC meint, dass sich beide Ziele (teilweise) unterscheiden können
 - Stärkeres Augenmerk auf die tatsächlich erbrachte Leistung anstelle die erwartete künftige Leistung des Managements?
 - Verantwortlichkeit für Faktoren außerhalb der Kontrolle des Managements?
- Mögliche Konsequenzen
 - Bilanzansatz und Bewertung: zB Unsicherheit, Schätzungen?
 - Darstellung und Angaben: Gewinn oder Verlust-Definition, gesonderte Darstellung bestimmter Sachverhalte, Zusatzangaben?

Qualitative Anforderungen (Kapitel 2)

Die Zielsetzung der Finanzberichterstattung für allgemeine Zwecke ist die Bereitstellung nützlicher Informationen

Relevanz

- Information hat die Fähigkeit, Entscheidungen zu beeinflussen
- Wesentlichkeit als unternehmensspezifischer Aspekt der Relevanz
- **Bewertungsunsicherheit kann die Relevanz der Information beeinflussen (Trade-off mit anderen Faktoren)**

Glaubwürdige Darstellung

- Information muss die wirtschaftlichen Vorgänge glaubwürdig darstellen, die sie vorgibt darzustellen
- Anforderungen an die Darstellung:
 - vollständig
 - neutral (**erfordert vorsichtige Ausübung von Ermessen**)
 - fehlerfrei

Weiterführende qualitative Anforderungen
 Vergleichbarkeit • Nachprüfbarkeit • Zeitnähe • Verständlichkeit

Kostenrestriktion

Qualitative Anforderungen – Bewertungsunsicherheit

Vorläufige Position des AFRAC

- Diskussion von Bewertungsunsicherheit im ED ist wichtig, vor allem auch im Hinblick auf die weiter gefasste Definition von Vermögenswerten und Schulden und der Ansatzkriterien
- ED erwähnt Abwägung mit anderen Faktoren innerhalb von Relevanz
 - Wie kann man sich das konkret vorstellen?
 - Bewertungsunsicherheit ist weniger Problem von Relevanz, sondern von glaubwürdiger Darstellung
 - Höhere Unsicherheit kann Information darüber relevanter machen
- Mögliche Konsequenzen hoher Bewertungsunsicherheit?
 - Frage ist die Erfassung im Abschluss: Schätzung, Angaben?

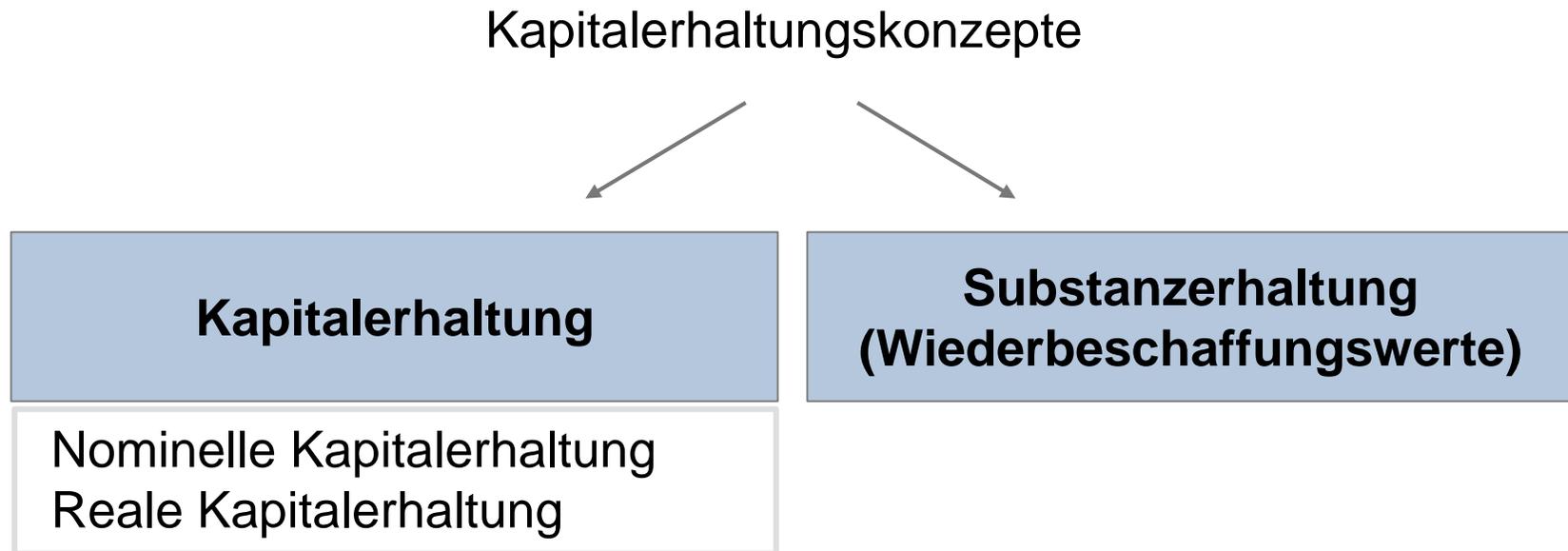
Qualitative Anforderungen – Vorsicht

- ED differenziert in
 - „vorsichtige“ (*cautious*) Vorsicht: sorgfältige Vorsicht bei Ermessensausübung bei Unsicherheit, symmetrisch für Gewinn- und Verlustwirkungen
 - „asymmetrische“ Vorsicht: frühere Erfassung von Verlusten als von Gewinnen (mehr substantielle Hinweise für Erfassung erforderlich)
- IASB lehnt asymmetrische Vorsicht ab
 - Fordert
 - (i) neutrale Rechnungslegungsregeln *und*
 - (ii) neutrale Anwendung der Rechnungslegungsregeln
 - Aber: Anerkennung von (zu) optimistischer Einschätzungen und jeglicher Verzerrungen durch das Management (BC2.9)
 - Neutralität schließt asymmetrische Bilanzierung und Bewertung nicht aus

Qualitative Anforderungen – Vorsicht Vorläufige Position des AFRAC

- AFRAC begrüßt Wiedereinführung von Vorsicht
 - AFRAC unterstützt auch Ziel der Vermeidung *willkürlicher* Über- oder Unterbewertung von Vermögenswerten und Schulden
- Konsequenzen von „vorsichtiger“ Vorsicht sind jedoch unklar
 - Führt hohe Unsicherheit zum Nichtansatz von Vermögenswerten *und* Schulden? Wie lässt sich hier mit Relevanz argumentieren?
- AFRAC ist für Anerkennung „asymmetrischer“ Vorsicht
 - Konzeptionell widersprechen sich Vorsicht und Neutralität, aber beides können wünschenswerte qualitative Anforderungen sein
 - Viele IFRS beinhalten vorsichtige Regeln, die ohne Nennung asymmetrischer Vorsicht konzeptionell schwer rechtfertigbar sind

Kapitalerhaltung (Kapitel 8) Vollständige Übernahme aus dem Rahmenkonzept 1989



Absicht des IASB ist es, kein Kapitalerhaltungskonzept vorzuschreiben (ausgenommen in außergewöhnlichen Umständen)

Kapitalerhaltung

Vorläufige Position des AFRAC

Anmerkung: IASB ersucht nicht um Kommentare zu diesem Kapitel

- AFRAC widerspricht der vorgeschlagenen Vorgehensweise
 - Kapitel wirkt wie Fremdkörper im Rahmenkonzept: völlig anderer Stil, keine Formulierung von Grundsätzen, ohne Verbindung mit anderen Kapiteln
 - Auseinandersetzung mit Kapitalerhaltungskonzept oberflächlich
- Vorschläge
 - Detailliertere Befassung mit diesem Thema?
 - Nominelle Kapitalerhaltung ist Basis der Bewertungsgrundsätze
 - Hochinflation könnte Ausnahme vom Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung sein
 - Alternativ: Streichen dieses Kapitels?

Definitionen der Abschlussposten

Aktuelles Rahmenkonzept

Vermögenswert ist eine Ressource:

- in der Verfügungsmacht des Unternehmens;
- von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt; und
- aus einem Ereignis in der Vergangenheit resultiert.

Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens:

- deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist; und
- die aus einem Ereignis in der Vergangenheit resultiert.

Entwurf

Vermögenswert ist ein bestehendes Recht*:

- in der Verfügungsmacht des Unternehmens;
- mit dem Potenzial, wirtschaftlichen Nutzen zu generieren; und
- das aus einem Ereignis in der Vergangenheit resultiert.

Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens:

- zum Transfer eines Rechts* mit dem Potenzial, wirtschaftlichen Nutzen zu generieren; und
- die aus einem Ereignis in der Vergangenheit resultiert.

* Recht = *Economic Resource*

Definitionen der Abschlussposten - Vermögenswert

Vorläufige Position des DRSC

- Klarstellungen schärfen das Verständnis und sind grundsätzlich zu begrüßen
- Ausdehnung des Begriffs „Vermögenswert“
 - Potential an Nutzenzufluss ist ungleich einer Erwartungshaltung bzgl. Nutzenzufluss
- „Verfüugungsmacht“ wäre als Kriterium für Ansatz und Ausbuchung verständlicher, d.h. nicht als Bestandteil der Definition
- Die Frage nach der Bilanzierungseinheit wird künftig eine höhere Bedeutung haben:
 - Was ist das zu bilanzierende Recht - Einzelrecht oder Rechtebündel? Nur juristisch durchsetzbare Rechte?

Schulden

Wann liegt eine „gegenwärtige Verpflichtung“ vor?

Sofern das Potential zum Abfluss einer Economic Resource besteht

Keine praktische Möglichkeit der Vermeidung eines Transfers

UND

Umfang der Verpflichtung ist bestimmt durch bereits durchgeführte Aktivitäten oder durch bereits erhaltenen Nutzenzufluss

Beispiele

- Vermeidung der Verpflichtung würde zu einer signifikanten Unterbrechung des Geschäftsbetriebs führen; oder
- Wirtschaftliche Folgen einer Transfervermeidung würden signifikante Nachteile erzeugen

Gegenwärtige Verpflichtung Vorläufige Position des DRSC

- Ausführungen erfordern Klarstellungsbedarf
 - Was sind „wirtschaftliche Folgen“ in Abgrenzung zu „wirtschaftlichem Zwang“?
 - Ab wann liegt eine Schuld vor? Immer ab dem Ereignis in der Vergangenheit? Was ist das Ereignis in der Vergangenheit? (Stichwort Rechtsstreitigkeiten)
- Vorschläge lesen sich als deutliche Ausweitung der bilanzierungsfähigen Schulden
- Bedenken, dass die Vorschläge in der Umsetzung und Anwendung weniger objektivierbar sind (im Vergleich zu aktuellen IAS 37 Vorgaben)

Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

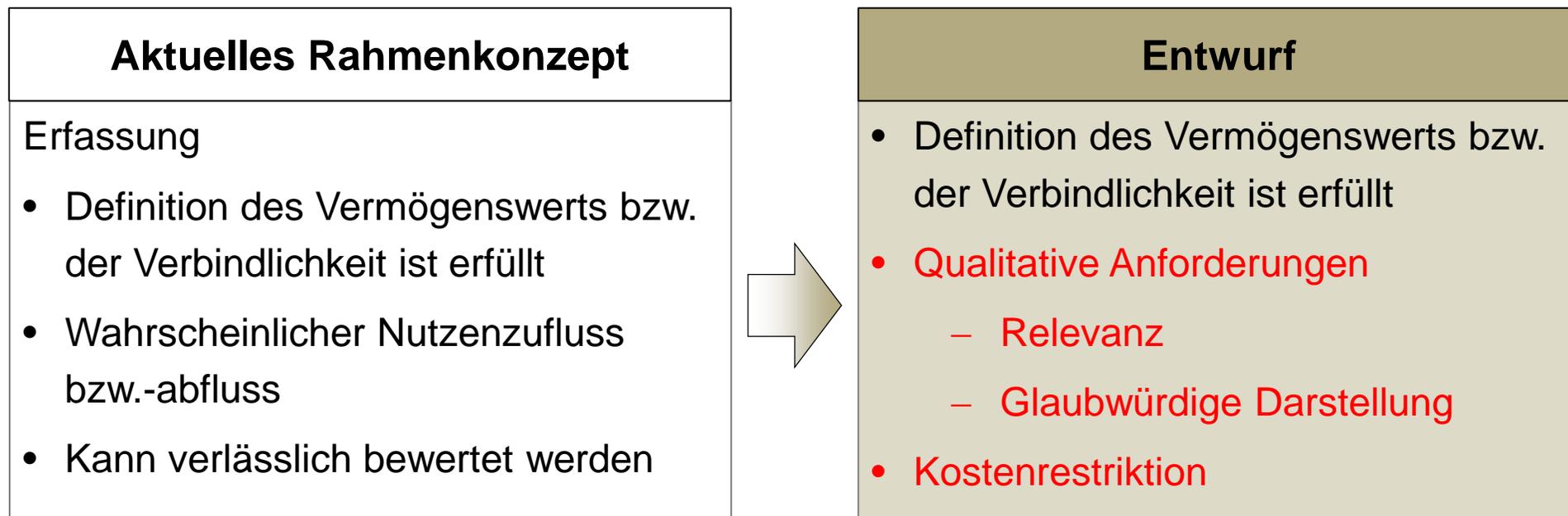
- Keine konzeptionellen Änderungen gegenüber dem aktuellen Rahmenkonzept → Eigenkapital ist eine **Residualgröße** und wird nicht direkt bewertet
- Definition von Eigenkapital ist **unabhängig von der Rechtsform** des Unternehmens
- Keine detaillierten Vorgaben zur Unterscheidung von Schulden und Eigenkapitalinstrumenten
→ Forschungsprojekt gestartet

Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital

Vorläufige Position des DRSC

- DRSC hatte sich grundsätzlich von der Überarbeitung mehr erhofft – Abgrenzungsproblematik ist in der Praxis valide
- IASB-Forschungsprojekt wird vom DRSC unterstützt, gleichwohl werden die Bedenken der alternativen Ansicht von Lloyd/Finnegan geteilt
 - Rahmenkonzept hat keine nützliche Grundlage für die künftige Standardentwicklung bei EK/FK-Klassifizierungsfragen
 - Fundamentale Änderungen sind im Forschungsprojekt schwieriger zu entwickeln
 - Forschungsergebnisse sind nicht rechtzeitig für die Standardentwicklung verfügbar

Erfassung von Abschlussposten



Ausbuchung von Abschlussposten

- Ziele der Ausbuchung sind die glaubwürdige Darstellung von:
 - im Unternehmen verbliebenen Vermögenswerten und Schulden nach Ausbuchung infolge einer Transaktion oder Ereignis; und
 - Veränderung der Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens als Ergebnis einer Transaktion oder Ereignis
- Um beide Ziele zu erreichen bedarf es „manchmal“ einer gesonderte Darstellung sowie zusätzlicher Anhangangaben.
- Es kann auch vorkommen, dass eine gesonderte Darstellung und zusätzliche Anhangangaben nicht ausreichen → Notwendigkeit der Fortführung der Erfassung bereits transferierter Komponenten

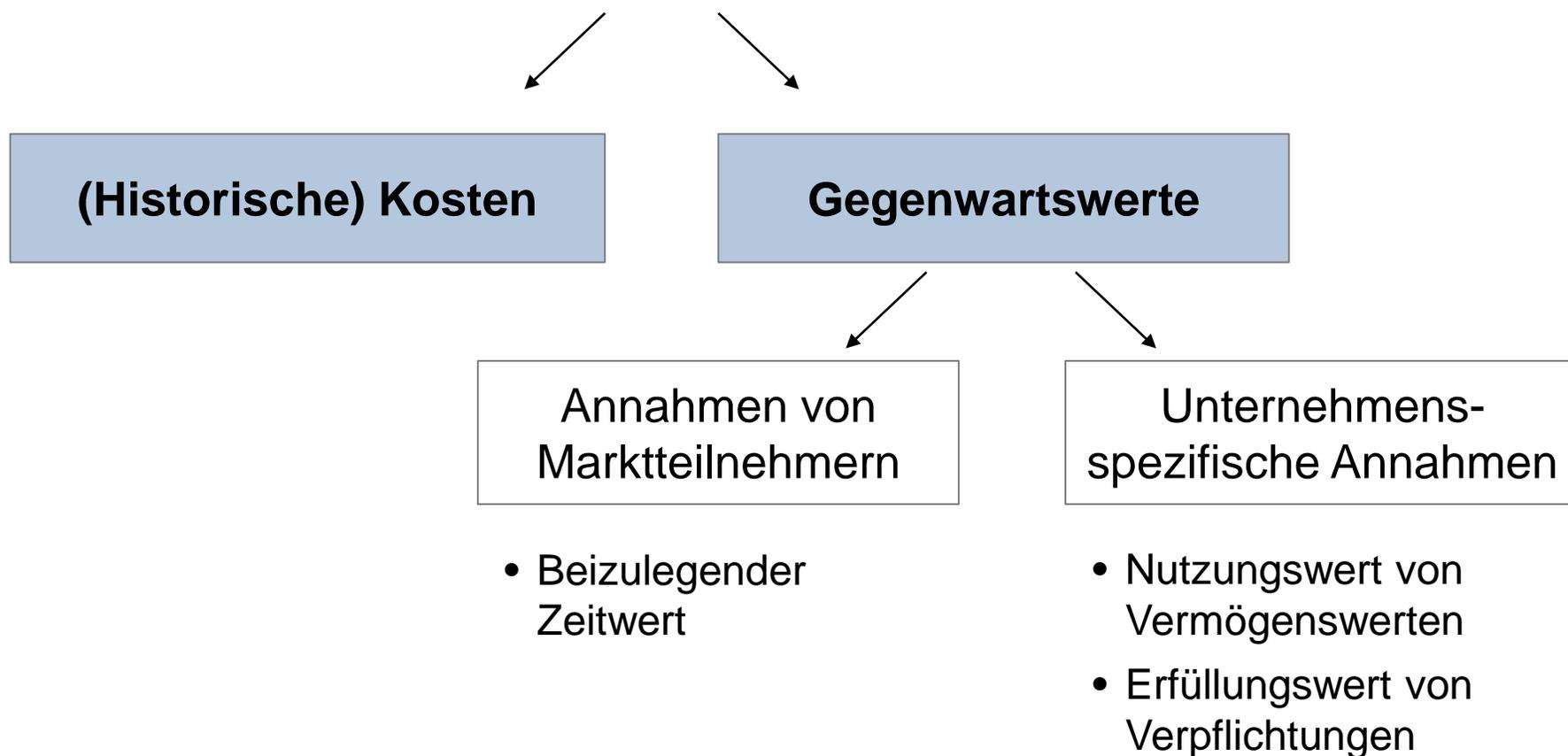
Erfassung und Ausbuchung von Abschlussposten

Vorläufige Position des DRSC

- DRSC stimmt den Ausführungen grundsätzlich zu, aber:
 - Reichen die Vorgaben, um eine konsistente Entwicklung von Ansatzregeln zu ermöglichen?
 - Wann reichen gesonderte Darstellung und zusätzliche Angaben nicht aus?
→ Handlungsempfehlungen zur Abgrenzung der Bilanzierungseinheit sind notwendig
- Implikationen der Aufhebung der zwei bestehenden Ansatzkriterien nicht absehbar
 - Wahrscheinlichkeit von Nutzenzufluss und verlässliche Bewertung haben sich in der Praxis als Erfassungskriterien bewährt

Bewertungsmaßstab

Kategorisierung von Bewertungsmaßstäben



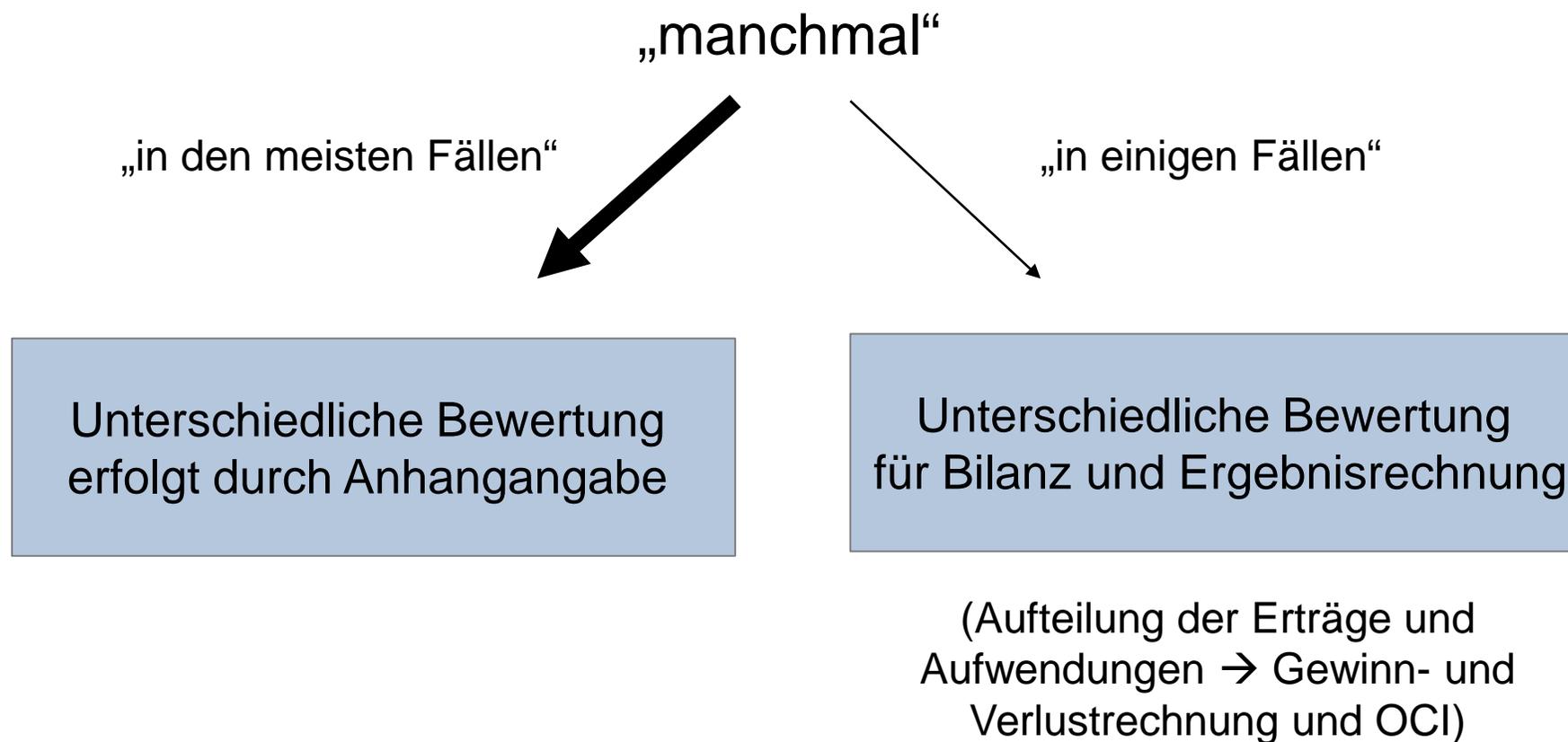
Auswahl des Bewertungsmaßstabs

Erfordert die Gesamtbeurteilung von Faktoren hinsichtlich der qualitativen Anforderungen und Kostenrestriktionen

Relevanz	Glaubwürdige Darstellung
<p>Mögliche Faktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenschaft des Vermögenswerts bzw. der Schuld • Bewertungsunsicherheit • Ausweis in der Bilanz und in den Ergebnisrechnungen • Verwendung des Vermögenswertes bzw. der Schuld im Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Bewertungsinkongruenz (<i>mismatch</i>)
<p>Weiterführende qualitative Anforderungen Vergleichbarkeit • Nachprüfbarkeit • Zeitnähe • Verständlichkeit</p>	

Kostenrestriktion

Gleichzeitige Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe

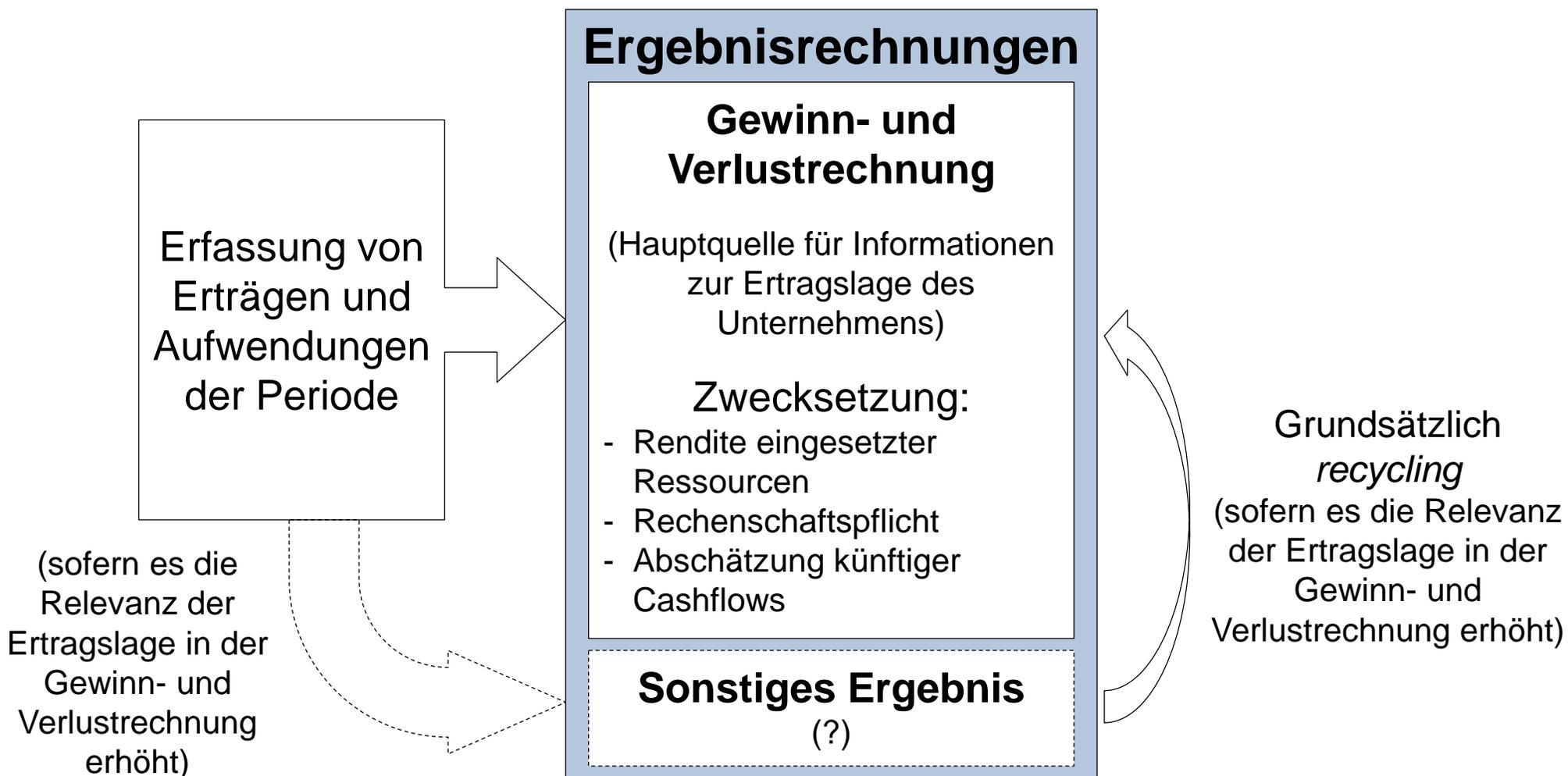


Bewertung (Kapitel 6)

Vorläufige Position des DRSC

- Beschreibung von zwei Bewertungsmaßstäben und der korrespondierenden Informationsabbildung nur bedingt hilfreich
- Es fehlen Handlungsempfehlungen für die Auswahl der Bewertung, d.h. Diskussion zur Zwecksetzung der Bilanz und GuV
 - Welche Informationen sollen aus der Bilanz ablesbar sein?
 - Welche Form von Performance soll durch die Bewertung in der GuV dargestellt werden?
 - Gewichtung der Faktoren bei der Auswahl der Bewertungsmaßstäbe notwendig
- Unterschiedliche Bewertung für Bilanz und GuV → OCI kann keine reine Ausweisfrage sein

Gewinn- und Verlustrechnung (Ausweis und Angaben)



Sonstiges Ergebnis (Ausweis und Angaben)

- Unterscheidung zwischen Periodenergebnis und sonstigem Ergebnis sowie etwaige Umklassifizierungen (*recycling*) sind Ausweisfragen
 - keine eigenständige Definition als Abschlussposten
- Erträge und Aufwendungen im sonstigen Ergebnis dürfen nur aus einer Bewertung zu Zeitwerten von Vermögenswerten und Schulden resultieren

Ausweis und Angaben

Anmerkung aus Schweizer Sicht

- Grundsätzlich wird der Vorschlag begrüßt, im Framework auch die Themen Ausweis und Angaben zu adressieren
- Es sind Zweifel geäußert worden, ob die Unterteilung zwischen Periodenergebnis und sonstigem Ergebnis eine Ausweisfrage ist
- Zustimmung zur beabsichtigten Verwendung des OCI und zum grundsätzlichen Erfordernis des recycling
- Das Prinzip der effizienten und effektiven Vermittlung von Information wird grundsätzlich begrüßt, bleibt aber (zu) vage

Abschluss und Berichtendes Unternehmen (Kapitel 3)

Finanzberichterstattung für allgemeine Zwecke

Abschluss für allgemeine Zwecke:

- Besondere Form der Finanzberichterstattung für allgemeine Zwecke
- Enthält Informationen über Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen für eine bestimmte Periode des Berichtenden Unternehmens*

Lagebericht

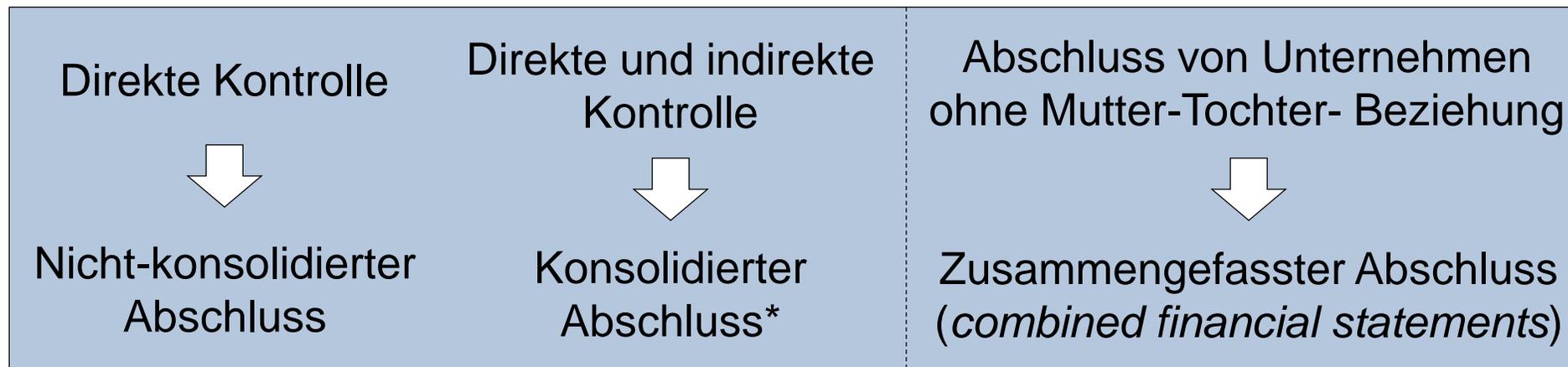
[...]

* Berichtendes Unternehmen:

- Berichterstattung erfolgt freiwillig oder auf Basis einer rechtlichen Verpflichtung
- muss keine juristische Person (*legal entity*) sein

Abgrenzung und Perspektive der Abschlusserstellung

Abgrenzung des berichtenden Unternehmens



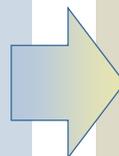
* Im Vergleich zum nicht-konsolidierten Abschluss stellt ein konsolidierter Abschluss (Konzernabschluss) grundsätzlich eher (*more likely*) nützliche Informationen für den Adressaten bereit.

Der Abschluss ist aus der **Perspektive des Unternehmens in seiner Gesamtheit** zu erstellen und nicht aus der Perspektive einer bestimmten Gruppe von Kapitalgebern.

Abschlussbestandteile

Diskussionspapier

- Primäre Abschlussbestandteile
 - Bilanz
 - Ergebnisrechnung(en)
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Sonstiges Ergebnis
 - Kapitalflussrechnung
 - Eigenkapitalveränderungsrechnung
- Anhangangaben



Entwurf

- Bilanz
- Ergebnisrechnung(en)
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Sonstiges Ergebnis
- Andere Bestandteile
 - (?)
 - Anhangangaben

Abgrenzung der Abschlusserstellung, Abschlussbestandteile **Anmerkung aus Schweizer Sicht**

- Eine Definition von „Berichtendes Unternehmen“ wird begrüsst ebenso wie eine Abgrenzung
- Die Tatsache, dass diese Definition nicht auf juristische Einheiten beschränkt ist, wird auch begrüsst
 - wobei dann weder *subsidiary* noch *parent* verwendet werden sollte und
 - bei der Abgrenzung juristische Betrachtungen dennoch eine Rolle spielen.
- Klarstellung erforderlich, dass Kontrolle das zugrundeliegende Prinzip zur Abgrenzung ist
- Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung sollten (auch) im Rahmenkonzept aufgelistet werden
- Unklarheiten iZh mit dem zusammengefassten Abschluss (Teil einer kontrollierten Einheit, überhaupt Gegenstand von IFRS-Regelungen)

**Sachverhalte, die nicht Gegenstand des ED sind,
aber thematisiert werden müssten**

Ausweis und Angaben

Anmerkung aus Schweizer Sicht

- Begrüsst würde die Überarbeitung des gesamten Frameworks und nicht nur von Teilen davon
- Eine verpasste Gelegenheit, folgende Themen aufzunehmen
 - **disaggregated segment data**
 - „**Performance**“-Größen wie normalisierte oder nachhaltige Gewinne
 - Präzisere und ausführlichere Ausführung zum **Kapitalerhaltungsprinzip**

Sonstiges

Kontakt



Schönbrunner Str. 222–228/1/6
1120 Wien

Tel. +43 (1) 81173 228

Fax +43 (1) 81173 100

www.afrac.at
office@frac.at



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. + 49 (0)30 20 64 12 0

Fax +49 (0)30 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de



Stiftung für Fachempfehlungen
zur Rechnungslegung

Tigerbergstrasse 9
9000 St. Gallen

Tel. +41 (0)71 224 76 30

www.fer.ch
fachsekretaer@fer.ch